

Anlage A

Angabe der Rechtsgrundlage

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542);
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479);

Textliche Festsetzungen

Rechtsverbindliche Fassung

4.3 Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen
gem. § 9 (1) Nr. 19 BauGB

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauN VO unzulässig.

Fassung der 1. Änderung

4.3 Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen
gem. § 9 (1) Nr. 19 BauGB

In den rückwärtigen Gartenbereichen ist pro Grundstück ein freistehendes Gartenhaus bis zu 7,5 m² Grundfläche generell zulässig. Anstelle eines selbstständigen Gartenhauses bis zu 7,5 m² Grundfläche kann auch ein Abstellraum im Anschluss an eine Garage / Carport bis zu 1,50 m die rückwärtige Baugrenze überschreiten. Ausnahmsweise sind entsprechende Gartenhäuser auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn ein Abstand von mind. 3,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.